

(Quelle: TISPORT)

VERANSTALTERHAFTUNG BEI SPORTUNFÄLLEN

„Sport ist Risiko“ – Dieser Grundsatz ist jedem Sportausübenden geläufig; dennoch ergibt sich im Zusammenhang mit der Ausübung der diversen Sportarten ein immer enger werdendes Haftungsnetz, sowohl für den Sportler als auch für den Veranstalter.

Grundsätzlich ist auch bei Eintritt von Schäden im Zusammenhang mit der Sportausübung für eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen notwendigerweise der Nachweis gegenüber den Verantwortlichen zu führen, dass diese ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten gesetzt haben. Die Beantwortung der Frage, ob hier ein Verhalten vorliegt, das eine Haftung begründet, kann nur unter Heranziehung der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln beantwortet werden. Nicht jede Regelverletzung ist aber als Sorgfaltswidrigkeit zu werten. Wenn im Zuge der Sportausübung ein anderer Teilnehmer gefährdet oder gar verletzt wird, ist dann nach der Rechtsprechung eine Haftung nicht gegeben, wenn durch diese Handlungen oder Unterlassungen nicht das in der Natur der jeweiligen Sportart gelegene Risiko vergrößert wird.

Ein ganz wesentlicher Bereich im Zusammenhang mit der Haftung im Rahmen der Sportausübung ist die Haftung des Veranstalters selbst. Gerade bei Reitturnieren ist eine derartige Haftung, was die allenfalls zu erwartenden Konsequenzen betrifft, so weitreichend, dass sich jeder selbst soweit informieren sollte, dass ihm eine Einschätzung der Gefahr möglich ist.

1) Allgemeine Grundsätze:

Jeder Veranstalter muss sich darüber im klaren sein, dass mit der Durchführung von Sportveranstaltungen Gefahrenquellen eröffnet werden, die ihm eine Vielzahl von Verpflichtungen auferlegen. Rechtsgrundlage dieser Haftung des Veranstalters ist entweder eine Haftung aus Vertrag (aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und den zahlenden Teilnehmern/Zuschauern) oder aus Delikt (Übertretung von Rechtsvorschriften).

Zu beachten ist für den Veranstalter auch die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht als vertragliche Nebenpflicht ergebende Haftung, die dann Platz greift, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anspruchsteller (Geschädigten) und dem Veranstalter nicht besteht, letzterer aber durch die Schaffung der Gefahrenquelle „Veranstaltung“ dennoch zur Haftung herangezogen werden kann. Dies bedeutet, dass auch bei für Zuschauer unentgeltlichen Veranstaltungen – hier kommt ja ein direktes Vertragsverhältnis nicht zustande – der Veranstalter verpflichtet ist, die ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und zum Schutz der Beteiligten eine Organisation zu schaffen. Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht hat der Veranstalter auch das Eigentum unbeteiligter Dritter vor vorhersehbaren Gefahren zu schützen, welche sogar durch vorsätzliches und / oder unerlaubtes Handeln von Teilnehmern, Zuschauern oder sonstigen dritten Personen entstehen können. Auch hier hat der Veranstalter selbst zu beweisen, dass er die nötige Sorgfaltspflicht nicht vernachlässigt hat.

2) Pflichten gegenüber den Teilnehmern:

Der Veranstalter ist durch die Einhebung von Beiträgen (Start- und Nennfelder) gegenüber den Teilnehmern aus Vertrag heraus verpflichtet, alle Maßnahmen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums der Teilnehmer in einem Umfang zu treffen, der in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit und zum Ausmaß eines möglichen Schadens steht.

Darüber hinaus ist aber der Veranstalter bei sportlichen Wettkämpfen aufgrund der ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht auch veranlasst, die zum Schutz der Teilnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wobei sich seine Sorgfaltspflicht auch auf das von ihm beigestellte Hilfsmaterial bezieht. Die vom Veranstalter beigestellten Hilfsmittel haben den jeweiligen Anforderungen der jeweiligen Sportart, insbesondere dem jeweiligen Reglement, zu entsprechen. Nicht zu übersehen ist die dem Veranstalter aufgrund des mit den jeweiligen Teilnehmern eingegangenen Vertrages gegebene Haftung auch für das Verschulden seiner Mitarbeiter, die Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313 a ABGB sind; er haftet daher auch für ein Verschulden zum Beispiel des Hinderniswärters, der Meldestelle und des Mitarbeiters beim Einlass. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer zum Beispiel auch dafür haftet, dass zum Beispiel bei einer Verletzung unverzüglich ärztliche Hilfe erfolgt.

Diese Verkehrssicherungspflicht des Veranstalter darf aber nicht überzogen werden; sie hat ihre Grenzen in der Setzung jener Absicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend hält, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

Gegenüber den Teilnehmern trifft den Veranstalter keine besondere Warn- oder Aufklärungspflicht, nachdem derjenige Sportler, der an einer sportlichen Veranstaltung teilnimmt, grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko handelt. Dem Sportler wird selbst zugemutet, für seine Sicherheit zu sorgen und werden die sonst dem die Gefahrenquelle schaffenden Veranstalter üblicherweise treffenden Sorgfaltspflichten aufgehoben oder zumindest eingeschränkt. Dennoch darf aber der Teilnehmer darauf vertrauen, dass atypische Gefahrenquellen nicht vorhanden sind, solange nicht das Gegenteil offenkundig ist.

Die früher zulässige vertragliche „Freizeichnung“ des Veranstalters – also der vereinbarte Haftungsausschluss – gegenüber den Teilnehmern hinsichtlich einer leichten Fahrlässigkeit des Veranstalters hat die neuere Rechtsprechung weiter eingeschränkt. Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses zwischen Teilnehmer und Veranstalter hinsichtlich des Fehlens von Sicherheitsvorkehrungen rechtsunwirksam ist, weil Freizeichnungsklauseln sich nur auf typische Gefahren der Sportart beziehen und es unzumutbar wäre, zu unterstellen, dass Sportler mit mangelnden Sicherheitsvorkehrungen einverstanden wären.

3) Haftung gegenüber Zuschauern und Außenstehenden:

Auch wenn der Veranstalter nicht verpflichtet sein kann, jeden Unfall bei Durchführung eines Wettbewerbs (Turniers) zu verhindern, ist dennoch grundsätzlich davon auszugehen, dass er Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Zuschauern hat, weil er eine Gefahrenquelle schafft, indem er den Zustand, von dem für die Zuschauer eine Gefährdung ausgehen kann, herbeiführt oder andauern lässt. Die vom Veranstalter geforderten Maßnahmen orientieren sich an den Umständen der Veranstaltung, an der Intensität und Häufigkeit der Gefährdung der Zuschauer und an der Zumutbarkeit dieser Maßnahmen für ihn selbst. Eine Haftung des Veranstalters ist aber zum Beispiel nicht schon dann ausgeschlossen, wenn er eine Sperrfläche

kennzeichnet, die die Zuschauer nicht betreten dürfen, sondern erst dann, wenn er die Einhaltung dieses Verbots auch überwacht.

Fehlverhalten von Zuschauern schließt eine Haftung des Veranstalters nicht in jedem Fall aus; es ist vielmehr nach den Bestimmungen für das Mitverschulden gemäß § 1304 ABGB zu beurteilen. Man kann aber von einem Zuschauer nicht mehr verlangen, als passives Verhalten; nach der Rechtsprechung kann zum Beispiel eine schnelle Reaktionsbereitschaft des Zuschauers nicht gefordert werden.

Sofern für den Veranstalter erkennbar wird, dass auch durch unerlaubtes Verhalten von Zuschauern oder Teilnehmern Gefahren für andere Personen entstehen, so hat er im Rahmen des ihm Zumutbaren dagegen angemessene Maßnahmen zu treffen, also Ordner mit der Überwachung und Beseitigung zu beauftragen oder Schutzzäune zu errichten. Umstritten hingegen ist die Frage, ob eine Haftung des Veranstalters gegenüber den Zuschauern hinsichtlich der ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht ausgeschaltet werden kann. Bei der diesbezüglichen unsicheren Rechtslage ist es jedenfalls gefährlich, auf einen derartigen Aushang durch Aufdruck auf Eintrittskarten oder Einschaltung im Programmheft zu vertrauen.

4) Zusammenfassung:

Erkennbar ist, dass die Haftungen des Veranstalters mannigfaltig sind und nur durch sorgfältige Planung und Überlegung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden können. Um den theoretischen Ausflug etwas abzumildern, seien noch einige konkrete Beispiele aufgezeigt, die die Veranstalterhaftung kennzeichnen: Der Veranstalter haftet dafür, dass der Boden den üblichen Anforderungen entspricht. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist aber hier insbesondere auf die Wetterbedingungen einzugehen, sodass eine Haftung wohl nur dann anzunehmen ist, wenn durch für den Veranstalter bekannte und vermeidbare Gründe (z.B. Frostaufbrüche) Teile des Bodens gefährlich werden. Der Veranstalter haftet auch z.B. für schadhaftes Hindernismaterial. Hier ist nach den Reglements, aber auch nach dem gesunden Menschenverstand unter Hinzuziehung der einschlägigen Fachkenntnisse die Sorgfaltspflicht einzugrenzen.

Der Veranstalter haftet schließlich aber auch dafür, dass Zuschauer nicht gefährdet werden; so hat er für eine ausreichende, also stabile Umzäunung des Veranstaltungsortes zu sorgen. Die Haftung des Veranstalters kann bei aufgetretenen Schäden nur im Einzelfall genau beurteilt werden.

Trotz der oben aufgezeigten rechtlichen Problematik von „Freizeichnungsklauseln“ ist es, darauf darf abschließend verwiesen werden, dennoch anzuraten, im Programmheft, auf Aushängen oder Eintrittskarten einen Haftungsausschluss vorzusehen, um sich soweit als möglich abzusichern, auch wenn im Prozessfalle die Wirkung keineswegs gesichert ist.

Nachdem die Rechtsprechung in den letzten Jahren die Verkehrssicherungspflichten erkennbar immer mehr ausgeweitet hat, ist aber größtmögliche Sorgfalt am Platze. Um unliebsame Überraschungen für den Veranstalter zu vermeiden, ist es daher dringend geboten, eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gerade dieser Risiken abzuschließen.

RA Dr. Peter Lechner

Wer haftet im Verein ?

Die juristische Person handelt durch natürliche Personen. Nach haftungsrechtlichen Gesichtspunkten können dabei drei Gruppen von handelnden Personen unterschieden werden: die **Organwalter** sind satzungsmäßig bestellt und verfolgen mit ihrer Tätigkeit die Zwecke des Vereines; die **Repräsentanten** sind - vor allem bei größeren wirtschaftlich tätigen Vereinen - selbständig und eigenverantwortlich für den Verein tätig, ohne satzungsmäßig dazu bestellt zu sein; die **Gehilfen** sind als Dienstnehmer, Mitglieder oder Helfer für den Verein tätig.

Übersicht zu den Haftungsregelungen

1. Haftung des Vereines aus Vertrag und Gesetz

Haftung aus Vertrag gegenüber Vertragspartnern für die Erfüllung Vertraglicher Verpflichtungen

Gesetzliche Haftung gegenüber Dritten **für Gesetzesverstöße von**
1. Organwaltern und Repräsentanten des Vereines und Sorgfaltspflichten **bei Schadenszufügung durch**
2. Helfer und Bedienstete des Vereines und
für Schäden aus
3. Organisationsmängeln
sowie für die **Verletzung von**
4. Verkehrssicherungspflichten

2. Haftung der Organwalter gegenüber Verein und Gläubigern des Vereines

gegenüber dem Verein Haftung nach §§ 1012, 1299 ABGB

gegenüber Mitgliedern und Dritten keine direkte Beziehung, aber Haftung für fahrlässige Krida und Verletzung der Konkursantragspflicht

3. Haftung der Bediensteten gegenüber Verein und Gläubigern des Vereines

gegenüber dem Verein Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

gegenüber Mitgliedern und Haftung nach Dritten keine direkte Beziehung, aber Haftung für fahrlässige Krida

4. Haftung der Mitglieder für Mitgliedsbeitrag und deliktisches Verhalten

gegenüber dem Verein nur für Mitgliedsbeitrag (nur bei Vermögensbeteiligung evtl weitere Haftung)

gegenüber Dritten nur für deliktisches Verhalten

5. Sonderbestimmungen

Neben den obigen Haftungsbestimmungen (vornehmlich des ABGB) gibt es noch zahlreiche Haftungsbestimmungen in Sondergesetzen wie (nunmehr auch) im VereinsG, im StGB, in der BAO, im ASVG und in einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

1. Haftung des Vereines aus Vertrag und Gesetz

Vertragliche Haftung

Mit Wissen und Willen des Vereines tätige Personen (aller drei vorgenannten Gruppen) fügen **bei Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung** des Vereines dem Vertragspartner einen Schaden zu: Es haftet der Verein nach den Bestimmungen des **§ 1313a ABGB**; die Haftung besteht nicht nur bei vertraglichen Außenbeziehungen des Vereines zu Dritten oder zu Mitgliedern, sondern **auch gegenüber Mitgliedern**, die Leistungen des Vereines satzungsgemäß (also insoferne unabhängig von einem gesonderten Entgelt) in Anspruch nehmen.

Die **Vereinsmitgliedschaft** stellt ein **personenrechtliches Sonderrechtsverhältnis** zum Verein dar, das regelmäßig nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes zu beurteilen ist. Ein **ungerechtfertigter (= rechtswidriger) Ausschluß eines Mitgliedes vom Verein wird daher nach den Regeln der Vertragsverletzung beurteilt**, führt also zum Ersatz des Vertrauensschadens/Erfüllungsinteresses.

Vier Fälle der gesetzlichen Haftung des Vereines

1. Fall: Gesetzliche Haftung des Vereines für Organwalter und Repräsentanten des Vereines

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen **Delikte bzw Gesetzesverstöße von für den Verein handelnden Personen dem Verein zurechenbar sind**, ist im ABGB nicht ausdrücklich geregelt. Die Judikatur war schwankend ¹:

Spätestens seit 1980 wurde jedoch die Haftung auf nicht satzungsgemäß bestellte Organe (insbesondere auf Repräsentanten) ausgedehnt; für die deliktische Haftung des Vereines genügt eine **leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit eines Organwalters oder Repräsentanten im selbständigen Wirkungsbereich** ².

Der Verein haftet aber auch **für Beschlüsse der Generalversammlung/des Vereinsschiedsgerichts**, wenn dadurch Dritten ein Schaden zugefügt wird.

2. Fall: Gesetzliche Haftung des Vereines für Bedienstete, Mitglieder und Helfer

Für diese Gruppe haftet der Verein (als Geschäftsherr) nach den Regeln des § 1315 ABGB (**untüchtiger oder gefährlicher Besorgungshelfer**), wenn die Schädigung in Ausführung übertragener (weisungsgebundener) Arbeit erfolgte.

¹ Anfänglich wurde - auch untergeordnetes Handeln - im Bereich der juristischen Person dieser schon als „haftungsbegründendes Organhandeln“ angelastet. Später wurde in radikaler Umkehr nur auf das Handeln „verfassungsmäßiger Vertreter“ abgestellt, was zB zu dem Ergebnis führte, daß bei Abgehen einer Dachlawine von einem mangelhaft abgesicherten Bundesgebäude keine Haftung des Bundes bestand, weil „der Bundesminister als einzig verfassungsmäßig bestelltes Organ keine Kenntnis von der mangelhaften Sicherung hatte“.

² Beispiele: Leiter der Bundesredaktion der APA, Geschäftsführer einer Sparkassenfiliale, Bankdirektor, Bankprokurist, Stadtbaumeister, Stadtbauleiter. Diese Änderung der Rechtsprechung wurde aus § 337 ABGB so abgeleitet, daß einer juristischen Person das rechtswidrig schuldhafte Verhalten ihrer „Machthaber“ zuzurechnen ist, wenn die Machthaber ihnen zustehende Aufgaben ausführen.

3. Fall: Gesetzliche Haftung des Vereines für Organisationsmängel

Ein innerbetrieblicher Organisationsmangel liegt vor, wenn bei einer juristischen Person für bestimmte Tätigkeitsbereiche keine ausreichende Leitungs- und Überwachungsorganisation vorhanden ist, sei es aus Verschulden der Organe oder der Repräsentanten oder aus Mängeln in der Satzung.

4. Fall: Gesetzliche Haftung des Vereines für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Vor allem im Sport- und Fremdenverkehrsbereich ist anerkannt, daß den Verein Verkehrssicherungspflichten treffen. Solche und ähnliche Vereine sind daher grundsätzlich verpflichtet, eine die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gewährleistende Organisation zu schaffen, deren Fehlen somit Eigenverschulden darstellt. Es liegt also ein spezieller Fall eines Organisationsmangels vor.

Verkehrssicherungspflichten bestehen aber nur gegenüber befugterweise am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen; sie **sind deliktische Pflichten**, daher nur **Gehilfenhaftung nach § 1315 ABGB**. Es gibt aber auch **vertragliche Sorgfaltspflichten** gegenüber Zuschauern bei (Sport)-Veranstaltungen, die **Eintrittsgeld** bezahlt haben oder gegenüber (Sportlern) Akteuren. Hier **besteht Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB**.

Haftungsbegrenzung

Für vertragliche Schadenersatzansprüche

Für vertragliche Schadenersatzansprüche kann die **Haftung des Vereines** für Vertragsverletzungen durch **Vereinbarungen eingeschränkt oder ausgeschlossen** werden. **Unzulässig** ist aber ein Haftungsausschluß für **vorsätzliche Schadenszufügung**, für **nicht vorhersehbare/nicht kalkulierbare Risiken** und für **grobe Fahrlässigkeit** (außer bei gleichrangigen Partnern durch individuelle Vereinbarung, daher nicht einseitig durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Satzung). Haftungsausschluß ist aber **zulässig bei entgeltlichen Geschäften für leichte Fahrlässigkeit** (auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder durch Satzung sowie durch Individualvereinbarungen), jedoch nur für Sachschäden, **nicht für Personenschäden**. Ist der **Verein Unternehmer** (wenn er der Allgemeinheit wirtschaftlich werthafte Leistungen anbietet zB Waren oder Dienstleistungen einschließlich kultureller Leistungen) und ist der **Vertragspartner Verbraucher**, gilt das **Konsumentenschutzgesetz: Haftungsausschluß nur für leichte Fahrlässigkeit zulässig**; dies muß dem Verbraucher hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Ein Haftungsausschluß gilt auch für Schädigung durch Erfüllungsgehilfen.

Für außervertragliche Schadenersatzansprüche

Ein **Haftungsausschluß** ist **prinzipiell nicht möglich**, da niemand nach seinem Belieben anderen die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche einseitig entziehen kann. Als **Ausnahme** von diesem Grundsatz ist aber eine **Haftungseinschränkung für Verkehrssicherungspflichten** anerkannt. Verkehrssicherungspflichten bestehen nur gegenüber befugten Teilnehmern, daher kann die Haftung dadurch eingeschränkt werden, daß **Unbefugten der Zutritt deutlich untersagt** wird. **Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kann durch einseitige Erklärung ausgeschlossen werden**, soweit es sich um Schäden aus mit der Teilnahme am Verkehr oder mit der Benützung einer Anlage **gewöhnlich verbundene Gefahren** handelt; kein Haftungsausschluß daher für Mängel, mit der der Benützer nicht zu rechnen braucht. **Kein Haftungsausschluß für grobe Fahrlässigkeit**, schon gar nicht bei Entgeltlichkeit oder Eigeninteresse.

Haftungsbegrenzung gegenüber Mitgliedern

Grundsätzlich sind Mitglieder und Nichtmitglieder gleich zu behandeln. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des KSchG ist ein **Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit zulässig**. Ein **Haftungsausschluß für grobe Fahrlässigkeit** ist nur durch Individualvereinbarung bei Gleichrangigkeit Verein/Mitglied **zulässig** (für vertragliche Haftung) und **bei Verkehrssicherungspflichten** (gesetzliche Haftung) überhaupt **unzulässig**.

2. Haftung der Organwalter des Vereines gegenüber dem Verein und Gläubigern des Vereines

Haftung der Organwalter des Vereines gegenüber dem Verein

Zwischen dem Verein und den Organwaltern des Vereines besteht **ein Auftrags- und evtl Bevollmächtigungsverhältnis**, also ein Vertragsverhältnis, sodaß sich die Haftungsregelungen daraus ergeben. § 1012 ABGB ordnet dazu an, daß der Gewalthaber dem Machtgeber den durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

Darüberhinaus werden die Sorgfaltsanforderungen an die Organwalter nach § 1299 ABGB beurteilt, da die Übernahme einer Vereinsfunktion **idR besondere Kenntnisse und besonderen Fleiß** erfordert. Das Ausmaß der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten richtet sich nach objektiven Kriterien. Maßgebend sind die typischen Fähigkeiten eines Angehörigen des betreffenden Verkehrskreises sowie die Erwartungen des Verkehrs. Es wird von der **Maßgeblichkeit des Leistungsstandards der betreffenden Berufsgruppe** gesprochen.

Bei Vereinen, die ausschließlich ideelle Zwecke verfolgen, sind die Sorgfaltsanforderungen geringer, als bei wirtschaftlich tätigen Vereinen, die mit ihrer Tätigkeit für den Rechtsverkehr größere Risiken schaffen.

Erreicht die wirtschaftliche Tätigkeit ein Ausmaß, das nur mehr ordnungsgemäß durch eine kaufmännische Einrichtung bewältigt werden kann, gelten als Vergleichsmaßstab **die Sorgfaltsanforderungen im vergleichbaren Unternehmensbereich**, zB nach **den Sorgfaltsvorschriften im Aktiengesetz (§ 84) oder im GmbH-Gesetz (§ 25)**.

Wer also ohne erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten eine Funktion übernimmt, hat diesen Mangel zu vertreten. Ist den Vereinsmitgliedern, die ein solches Organ wählen, die Ungeeignetheit bekannt oder erkennbar, dann begründet die Wahl ein **dem Verein zuzurechnendes Mitverschulden**.

Die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Organwalter fällt in die Kompetenz der Generalversammlung, die unter Umständen auch besondere Vertreter zur Prozeßführung zu bestellen hat.

Haftungsausschluß und -verminderung

Eine **Haftung** des Organwalters gegenüber dem Verein ist **ausgeschlossen**, wenn sein schädigendes Verhalten auf einem für ihn **bindenden Beschluß der Generalversammlung** beruht. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Organwalter vor Beschlußfassung die GenVers vollständig informiert, evtl. Bedenken gegen den Beschluß mitteilt und auf die schädlichen Folgen hinweist.

Die **Haftung kann dadurch vermindert** werden, daß die Geschäftsführung durch einen leitenden Angestellten erfolgt (die Organe haften diesfalls lediglich für Auswahl- und Überwachungsverschulden) und/oder eine Ressortaufteilung vorgenommen wird (**Streuung des Verantwortungsbereiches**).

Haftung der Organwalter des Vereines gegenüber Gläubigern

Es besteht keine unmittelbare direkte Beziehung zwischen Organwaltern und Mitgliedern. Eine Haftung könnte daher allenfalls lediglich aus **deliktischem Verhalten** gegeben sein.

In letzter Zeit prägt sich im deliktischen Bereich vor allem die Haftung von Organwaltern **im Zusammenhang mit Insolvenzen** (vor allem bei AG und GmbH) zunehmend aus. Die Vorschriften über Konkursantragspflicht sowie die Straftatbestände fahrlässiger Krida verstehen sich als **Schutzgesetze zugunsten von Gläubigern**, deren Verletzung die Organwalter gegenüber den geschädigten Gläubigern unmittelbar haftbar macht. Diese Vorschriften können unter Umständen analog auf das Vereinsrecht angewandt werden.

3. Haftung der Bediensteten des Vereines gegenüber dem Verein und Gläubigern des Vereines

Haftung der Bediensteten des Vereines gegenüber dem Verein

Anders als bei Organwaltern besteht zwischen dem Verein und den Bediensteten des Vereines idR ein Dienstvertrag. Es gilt daher, auch für leitende Angestellte, das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz**.

Haftung der Bediensteten des Vereines gegenüber Mitgliedern und Dritten

Wie bei den Organwaltern des Vereines besteht auch bei den Bediensteten des Vereines keine unmittelbare, direkte bzw. vertragliche Beziehung zu dem Mitgliedern oder zu dritten Personen. Auch hier kommt daher nur deliktische Schädigung in Betracht.

Auf leitende Angestellte sind jedoch die genannten Straftatbestände fahrlässiger Krida anwendbar (nicht jedoch die Konkursantragspflicht, da dies ausschließlich die Pflicht der organschaftlichen Vertreter von juristischen Personen ist).

4. Haftung der Mitglieder des Vereines für Mitgliedsbeitrag und deliktisches Verhalten

Haftung der Mitglieder des Vereines gegenüber dem Verein

Über die Haftung für den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag hinaus besteht **keine** zusätzliche **Haftung, insbesondere nicht für fehlendes Garantiekapital des Vereines**.

Anders nur, wenn die Vereinsmitglieder entgegen üblicher Vereinsstruktur nach der Satzung **mit Anteilen am Vereinsvermögen beteiligt** sind, die ihnen bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung einen Anspruch auf Auszahlung des Wertes/Erlöses sichern. **Diesfalls könnte** (da der Verein genossenschaftlich strukturiert ist, **zum Teil Genossenschaftsrecht anwendbar werden** und) der Wert eines zurückzuzahlenden Geschäftsanteiles bestimmt werden.

Haftung der Mitglieder des Vereines gegenüber Dritten

Es besteht (**außer für Delikt**) **keine persönliche Haftung** gegenüber Dritten, gegenüber anderen Mitgliedern oder gegenüber Gläubigern des Vereines (bei Beteiligung mit Anteilen am Vereinsvermögen s.o.).

5. Haftung aus Sonderbestimmungen

§§ 23ff Vereinsgesetz 2002

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. **Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann**, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters** seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. **Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen.** Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können **insbesondere schadenersatzpflichtig** werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irregeführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 HGB sinngemäß.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 25. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen **Sondervertreter** bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sonderververtreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können **Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden.** Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt **im Fall des Abs. 2** der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so **tragen die betreffenden Mitglieder die** aus der Rechtsverfolgung erwachsenden **Kosten** nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

§ 26. Ein **Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche** des Vereins gegen Organwalter oder Prüfer **ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam**. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses mit seinen Gläubigern vergleicht.

§ 159 StGB (neue Fassung)

Ein gescheiterter Unternehmer ³ konnte bisher nur dann einer Verfolgung wegen § 159 StGB entgehen, wenn er sich möglichst risikoscheu, vorsichtig und investitionsfeindlich verhalten hatte. Doch so war aus marktwirtschaftlicher Sicht das Scheitern geradezu vorprogrammiert. Daher wurde mit 1. 8. 2000 die „Fahrlässige Krida“ durch die „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“ ersetzt. Die Neufassung soll sicherstellen, dass nur mehr ein grob unwirtschaftliches und leichtfertiges Handeln zur Kridastrafbarkeit führen kann.

Der Täter muss die Zahlungsunfähigkeit bzw das gläubigerschädigende Verhalten grob fahrlässig durch eine der im Gesetz taxativ aufgezählten, kridaträchtigen Handlungen (§ 159 Abs 5 Z 1 - 5 StGB) herbeiführen.

Z 1: Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Verschleudern oder Verschenken eines bedeutenden Bestandteiles des Vermögens. ⁴

Z 2: Übermäßig hohe Ausgaben durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft oder durch Wette oder Spiel ⁵

³ Im Verein ist (sind) der (die) Organwalter als Unternehmer anzusehen, wobei es nach der Judikatur der Strafgerichte für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers eines Unternehmens nicht auf den formellen Bestellungsakt, sondern bloß auf die faktische Geschäftsführung ankommt. Es kann auch derjenige, der „den Ton angibt“, haftbar werden, auch wenn er keine formelle Führungsposition bekleidet.

⁴ Nach den EB wird **Vermögen verschleudert**, wenn zB Waren weit unter ihrem Verkehrswert veräußert oder Leistungen ohne auch nur annähernd adäquate Gegenleistung erbracht werden. Wesentlich ist, dass die früher tatbestandliche unverhältnismäßige Kreditgewährung (vgl § 159 Abs 1 Z 1 StGB aF) und auch verlustbringende Einführungspreise zur Gewinnung oder Erhaltung des Kundenkreises vom Gesetzgeber ausdrücklich von den kridaträchtigen Handlungen ausgenommen wurden. Daher kann ein solches Verhalten nicht mehr als "Verschleudern" oder "Verschenken" tatbestandsmäßig sein.

⁵ **Gewagte Geschäfte** sind solche, denen spekulativer Charakter zukommt bzw denen ein höchst aleatorisches Moment innewohnt und die nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb des betreffenden Unternehmens gehören. Im Gegensatz dazu konnte bisher grundsätzlich jedes Geschäft, das mit den Vermögensverhältnissen des Schuldners in auffallendem Widerspruch stand, als „auffallend gewagt“ angesehen werden. Da aber bestimmte Wirtschaftszweige (zB Exportgeschäfte) an sich mit mehr Risiko verbunden sind, soll es dem Unternehmer innerhalb seines gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes nun jedoch jedenfalls möglich sein, auch auf risikoreichere Geschäfte einzugehen.

Z 3: Betreiben eines übermäßigen Aufwandes ⁶

Z 4 und 5: Das Unterlassen bzw Vernachlässigen der Führung von geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftsbüchern oder Jahresabschlüssen bzw sonstiger geeigneter Kontrollmaßnahmen ⁷

§§ 9, 80ff BAO

§ 9. (1) Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

§ 80. (1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

§§ 67, 114 ASVG

Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 67. (10) Die zur **Vertretung juristischer Personen** oder Personenhandels-gesellschaften (offene Handelsgesellschaft, offene Erwerbsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommandit-Erwerbsgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen **haften** im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge **insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden** können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.

Verstöße gegen die Vorschriften über die Einbehaltung und Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers durch den Dienstgeber

§ 114. (1) Ein Dienstgeber, der **Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung einbehalten** oder von ihm übernommen **und** dem berechtigten Versicherungsträger **vorenthalten** hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

⁶ Darunter fallen sowohl **private wie auch geschäftliche Ausgaben, die im eklatanten Missverhältnis zu Einkommen und Vermögen des Täters** stehen. Wirft ein Unternehmen keinen Gewinn ab oder schreibt es Verluste, dann darf nur das entnommen werden, was zur bescheidenen Lebensführung notwendig ist. Ausgaben zu geschäftlichen Zwecken sind ein übermäßiger Aufwand, wenn sie nur zur größeren Bequemlichkeit des Unternehmers dienen und die Fortführung eines - schon defizitären Unternehmens - auch ohne sie möglich gewesen wäre: zB überhöhte Geschäftsführerentgelte, ein neuer LKW, teurere Werbe- und Repräsentationsausgaben, ein hoher Personalaufwand oder der Aufbau eines kostspieligen Filialnetzes.

⁷ Eine **Buchführung** ist grundsätzlich dann als ordnungsgemäß anzusehen, wenn alle gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden und alle Geschäftsvorfälle vollständig, wahr, klar, ordentlich und leicht überprüfbar erfasst sind (FN 18). Jahresabschlüsse, einschließlich der Bilanzen, müssen so erstellt werden, dass sie einen zeitnahen Überblick über die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens geben, also mit den tatsächlichen Gegebenheiten noch übereinstimmen. Führt der Unternehmer die Bücher oder Aufzeichnungen nicht selbst, muss er sicherstellen, dass seine Mitarbeiter die Buchführung sorgfaltsgemäß erledigen.

(2) Trifft die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung eine **juristische Person**, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Erwerbsgesellschaft, so ist **Abs. 1 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören**. Dieses Organ ist berechtigt, die Verantwortung für die Einzahlung dieser Beiträge einzelnen oder mehreren Organmitgliedern aufzuerlegen; ist dies der Fall, findet Abs. 1 nur auf sie Anwendung.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 Verantwortliche ist **nicht zu bestrafen**, wenn er bis zum Schluß der Verhandlung

1. die **ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt** oder
2. **sich** dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber **vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge** binnen einer bestimmten Zeit **verpflichtet**.

(4) Die **Strafbarkeit lebt wieder auf**, wenn der Zahlungsverpflichtete seine nach Abs. 3 Z 2 eingegangene Verpflichtung nicht einhält.

andere Gesetze

Verwaltungsstrafgesetz
Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die **Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen**, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften **ist**, sofern die Verwaltungsvorschriften⁸ nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, **strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist**.

UWG

Der **wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch** richtet sich zunächst gegen den Rechtsverletzer, also den unmittelbaren Täter (Störer); neben diesem können aber nach ständiger Rechtsprechung nicht nur Mittäter, sondern auch Anstifter und Gehilfen geklagt werden (Schönherr, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rz 511.1; Koppensteiner, Wettbewerbsrecht², 286; ÖBl. 1980, 100; ÖBl. 1983, 144; ÖBl. 1984, 135 ua.). **Juristische Personen** - wie die erstbeklagte Kapitalgesellschaft - können Störer, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe nur auf Grund des Verhaltens ihrer Organe sein, welches ihnen selbst zugerechnet wird (Koziol-Welser⁸ I 66; Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht¹⁵ Rz 304 EinlUWG; Koppensteiner aaO). Umgekehrt **haftet der Geschäftsführer** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für deren **Wettbewerbsverstöße** nur **dann, wenn** er sie selbst begangen hat, daran beteiligt war oder - bei Begehung durch einen im Unternehmen tätigen Dritten - trotz Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes nicht dagegen eingeschritten ist.⁹

⁸ Vereinsorgane wurden demnach etwa für Verwaltungsübertretungen nach dem NÖ Naturschutzgesetz, dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz oder nach dem KFG (Nichterteilung einer Lenkerauskunft) in Anspruch genommen; siehe auch die einzelnen Veranstaltungsgesetze der Länder oder § 366 GewO.

⁹ Auszug aus der Entscheidung des OGH vom 07.11.1989, 4 Ob 103/89, ÖBl 1990, 123 = eclex 1990, 100